Erläuterungen zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen am 23. April 2026

Handlungsempfehlungen des HSGB

Allgemeines

Zu Beginn der neuen Wahlperiode findet die erste Sitzung der neugewählten Gemeindevertretung statt. Mit der Wahl der oder des Vorsitzenden (§ 57 Abs. 1 S.1 HGO) konstituiert sich die Gemeindevertretung und wird handlungsfähig. Sie kann rechtswirksame Entscheidungen (Sachbeschlüsse und Wahlen) treffen und damit auch die weiteren Tagesordnungspunkte in der Sitzung behandeln.

Um die konstituierende Sitzung ordnungsgemäß vorbereiten und durchführen zu können, sind die nachfolgenden Verfahrensschritte zur Terminierung, Ladung und zum Ablauf der Sitzung zu beachten.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahlen vom 15. März 2026 erlangt die Gemeindevertretung erst dann ihre Handlungsfähigkeit, wenn sie sich ordnungsgemäß "konstituiert" hat.

Die Gemeindevertretung tritt gem. § 56 Abs. 1 S. 1 HGO zum ersten Mal binnen eines Monats nach Beginn der Wahlzeit zusammen. Eine vorherige Konstituierung im März 2026 ist nicht zulässig, denn Beginn der neuen Wahlperiode ist gem. § 2 Abs. 1 KWG der 01.04.2026.

In Ermangelung einer eigenständigen Normierung zur Fristenberechnung in der Hessischen Gemeindeordnung ist auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zurückzugreifen, die über das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz anwendbar sind.

Maßgeblich ist insoweit § 187 Abs. 2 BGB i. V. m. § 188 Abs. 2, 2. Alt. BGB, da als Fristbeginn nur der 01.04.2026 und kein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt genannt wird, so dass hiernach eine Konstituierung der neu gewählten Gemeindevertretung bis spätestens zum 30.04.2026 zu erfolgen hat.

Da die neue Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Kommunalwahl sowie über evtl. Einsprüche zu beschließen hat, ist es sinnvoll bei der Terminierung der Sitzung grundsätzlich die Einspruchsfrist gem.§ 25 Abs. 1 KWG zu berücksichtigen. Die Einspruchsfristbeträgt zwei Wochen und beginnt nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter zu laufen.

Liegen keine Einsprüche vor, kann über die Gültigkeit der Wahl bereits in der ersten Sitzung entschieden werden (§ 57 Abs. 1 KWO). In schwierigen Fällen hat die Gemeindevertretung die Möglichkeit, zunächst zur Vorprüfung einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden und gem.
§ 57 Abs. 2 KWO erst in der nächsten Sitzung zu entscheiden.

Eine ordnungsgemäße Konstituierung liegt aber auch dann vor, wenn über mögliche Einsprüche noch nicht abschließend in der konstituierenden Sitzung entschieden werden kann. § 57 Abs. 1 KWO, wonach die neue Gemeindevertretung in der ersten Sitzung über Einsprüche entscheiden soll, steht dem nichtentgegen, da es sich um keine Muss-Vorschrift handelt und somit Ausnahmen zulässig sind.

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister lädt gem. § 56 Abs. 2 HGO zur ersten Sitzung nach der Wahl ein und bestimmt die Gegenstände der Tagesordnung. Die konstituierende Sitzung muss zwingend in Präsenz stattfinden. § 52 a HGO schließt eine digitale Sitzungsteilnahme bei der ersten Sitzung der Gemeindevertretung aus. Bei der Terminierung

hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu beachten, dass zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens drei volle Kalendertageliegen müssen (§ 58 Abs. 1, Abs. 3 HGO) oder die sich aus der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung evtl. ergebende längere Frist zu beachten ist. Hierbei handelt es sich um zwingende Fristen, die nicht verkürzt werden können, da in der konstituierenden Sitzung Wahlen durchgeführt werden und ggf. eine Änderung der Hauptsatzung erfolgt (§ 58 Abs. 3 HGO).

Einzuladen sind die gewählten Bewerberinnen und Bewerber, die mit Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis, jedoch nicht vor dem Ablauf der Wahlzeit der bisherigen Vertretungskörperschaft, am 31.03.2026, ihre Rechtsstellung erworben haben (§§ 22 Abs. 1, 23 KWG). Sofern ein Hinderungsgrund (§§ 37, 65 Abs. 2 HGO) vorliegt, ist sein Wegfall innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung nachzuweisen (§ 23 Abs. 2 KWG).

Bei der Prüfung, ob ein Hinderungsgrund vorliegt, ist auf den Zeitpunkt ab dem 01.04.2026 abzustellen. Dies gilt insbesondere für die Mitglieder des Gemeindevorstandes, bei denen bis zum 31.03.2026 ein Hinderungsgrund gem. § 65 Abs. 2 S. 1 HGO vorliegt. Bei einer Weiterführung der Amtsgeschäfte (§ 41 HGO) über den 31.03.2026 hinaus bis zur Amtseinführung der Nachfolgerinnen oder Nachfolger liegt gem. § 65 Abs. 2 S. 2 HGO kein Hinderungsgrund für die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vor. In diesem Zeitraum ist es zulässig, sowohl Mitglied der Gemeindevertretung zu sein als auch die Amtsgeschäfte des Gemeindevorstands fortzusetzen.

Darüber hinaus sind Nachrückerinnen und Nachrücker einzuladen, die an die Stelle von ausgeschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern getreten sind, § 34 Abs. 1 KWG. Unerheblich ist, ob das Nachrücken bereits öffentlich bekannt gemacht oder die zweiwöchige Einspruchsfrist nach § 34 Abs. 4 KWG i.V.m. § 25 KWG abgelaufen ist. Entscheidend ist alleine, dass die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter den Namen der nachrückenden Person festgestellt, diese über das Nachrücken informiert und sie auf das Mandat nicht verzichtet hat.

Mit der Feststellung des Wahlleiters (§ 34 Abs. 3 KWG) erwirbt die Nachrückerin bzw. der Nachrücker die Rechtsstellung einer Gemeindevertreterin bzw. eines Gemeindevertreters und kann ab diesem Zeitpunkt an der Sitzung teilnehmen. Die Nachrückerin bzw. der Nachrücker kann auch ohne Einladung zur Sitzung erscheinen, wenn sie oder er beispielsweise deshalb nicht eingeladen wurde, weil die Feststellung des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin noch nicht getroffen wurde.

Auch wenn in diesem Fall die Einspruchsfrist im Zusammenhang mit dem Nachrücken noch nicht abgelaufen ist bzw. Einsprüche gegen das Nachrücken vorliegen, hindert dies die Teilnahme an der Sitzung nicht, denn erst mit Rechtskraft einer stattgebenden Entscheidung würde die Gemeindevertreterin bzw. der Gemeindevertreter aus der Vertretungskörperschaft ausscheiden. Bis dahin berührt das Wahlprüfungsverfahren weder die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Gemeindevertretung noch die Tätigkeit eines etwa zu Unrecht nachgerückten Mitgliedes, §§ 33 Abs. 3 und 4, § 34 Abs. 6 KWG.

Darüber hinaus hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Mitglieder des bisherigen Gemeindevorstands zur konstituierenden Sitzung einzuladen. Diese sind zwar lediglich für die Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt. Sie müssen allerdings gem. § 41 HGO die Amtsgeschäfte weiterführen, wenn dies für sie keine unbillige Härte bedeutet und die Gemeindevertretung nichts Gegenteiliges beschlossen hat. Hierzu gehört auch die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung gem. § 59 S. 1 HGO.

Ablauf der konstituierenden Sitzung

Zu TOP 1.1 und TOP 1.2:
Eröffnung der Sitzung durch die Bürgermeisterin und Feststellung des am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieds der Gemeinde-vertretung

Die Bürgermeisterin eröffnet die konstituierende Sitzung und stellt das am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörende Mitglied fest.

Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung führt das unter ihnen älteste Mitglied den Vorsitz (§ 57 Abs. 1 S. 3 HGO). Sie oder er übernimmt die Sitzungsleitung bis die Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung durchgeführt ist (§ 57 Abs. 1 S. 3 HGO).

Weigert sich das am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörende Mitglied die Sitzungsleitung zu übernehmen, ist dem nächstlängsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörende Mitglied die Sitzungsleitung zu übertragen. Es bestehen keine Bedenken, wenn die oder der vorübergehende Vorsitzende die Gelegenheit nutzt, eine Eröffnungsrede zu halten.

Das am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörende Mitglied stellt zunächst die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest und führt danach die Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung durch (Tagesordnungspunkte 3 u. 4).

Das am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörende Mitglied:
Harald Gabel seit 01.04.1993

Nächstlängster ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörendes Mitglied
Holger Andrée seit 01.04.1997

Zu TOP 1.3:
Feststellung der Beschlussfähigkeit

Das am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörende Mitglied stellt zunächst die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest und führt danach die Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung durch (Tagesordnungspunkt 1.4).

Zu TOP 1.4:
Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Wichtigster Tagesordnungspunkt der ersten Sitzung ist die Wahl der vorsitzenden Person der Gemeindevertretung, weil sich die Gemeindevertretung hierdurch konstituiert und nach innen und außen Handlungsfähigkeit erlangt. Erst nach der Wahl des oder der Vorsitzenden können weitere Wahlen vorgenommen und Beschlüsse gefasst werden.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung wird gem. § 55 Abs. 1 S.1 2.HS, Abs. 5 HGO nach Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung (vgl. Musterstimmzettel Anlage 1 u. 2).

Die Wahlvorschläge sollten schriftlich bis spätestens zum Aufruf des Tagesordnungspunktes vorliegen. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, d.h. es müssen Stimmzettel, Schreibstifte, eine Wahlkabine und eine Wahlurne zur Verfügung stehen. Eine Wahl mit verdeckter Hand ist nicht zulässig.

Die Bildung eines Wahlvorstandes ist nicht zwingend erforderlich, wichtig ist allerdings, dass die Auszählung der Stimmzettel öffentlich vor den Augen der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Zuschauerinnen und Zuschauern erfolgt.

Wenn niemand widerspricht kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden (§ 55 Abs. 3 S. 2 HGO), was am besten vor Durchführung der Wahlhandlung von der oder dem Vorsitzenden gefragt wird.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.

Wenn nur ein Kandidat vorhanden ist, ist zu prüfen, ob auf ihn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen entfallen sind. Ist dies der Fall, ist der Bewerber gewählt.

Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt, Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Rücktritt eines Bewerbers in den weiteren Wahlgängen ist der gesamte Wahlvorgang als ergebnislos zu werten. Die Gemeindevertretung kann nach jedem Wahlgang darüber beschließen, ob das Wahlverfahren in einer weiteren Sitzung wiederholt werden soll.

Nimmt die gewählte Person die Wahl an, hat sich die Gemeindevertretung konstituiert und ist damit handlungsfähig. Die oder der neue Vorsitzende der Gemeindevertretung übernimmt die Sitzungsleitung.

Scheidet die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung während der Wahlperiode aus, hat nach dem Prinzip der Mehrheitswahl eine Neuwahl zu erfolgen. Ein Nachrücken, wie bei dem Verhältniswahlverfahren, ist nicht möglich. Ein Fall der Stellvertretung liegt nicht vor, da diese lediglich eine zeitweilige tatsächliche oder rechtliche Verhinderung (z.B. Krankheit, Urlaub, Widerstreit der Interessen) voraussetzt.

Die Fraktionen werden gebeten, schriftliche Vorschläge für die Wahl der vorsitzenden Person der Gemeindevertretung bis 23.04.2026 bei der Gemeindeverwaltung einzureichen, damit die ggf. notwendige schriftliche und geheime Wahl vorbereitet werden kann.

Zu TOP 1.5:
Wahl von drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (§ 3 Satz 2 - Hauptsatzung der Gemeinde Aarbergen)

Gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 HGO müssen in der ersten Sitzung der neugewählten Gemeindevertretung auch die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der vorsitzenden Person der Gemeindevertretung gewählt werden.

Da nicht auszuschließen ist, dass die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in der Wahlperiode häufiger verhindert ist und gleichzeitig eine Verhinderung der ersten Stellvertreterin bzw. des ersten Stellvertreters vorliegt, ist zum Erhalt der Handlungsfähigkeit der Gemeindevertretung die Wahl einer Mehrzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu empfehlen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der langen Wahlperiode von fünf Jahren. Es sollten deshalb mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden.

Nach § 3 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Aarbergen sind **drei** Stellvertreter zu wählen.

Da es sich um "mehrere gleichartige unbesoldete Stellen" handelt, finden die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung (§ 55 Abs. 1 S.1 1. HS HGO).

Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (§ 55 Abs. 4 S. 3 HGO).

Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung. Der Grundsatz der geheimen Wahl wird durch Aufstellung einer Wahlkabine, einer Wahlurne sowie von Stimmzetteln und Schreibstiften gewährleistet.

Die Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden, da der Gesetzgeber in § 55 Abs. 4 HGO von einer „Unterzeichnung" der Wahlvorschläge ausgeht. Hier ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Zahl an Unterschriften unter dem Wahlvorschlag (z.B. sämtliche Mitglieder der Fraktion) vorhanden ist, da im Falle des Ausscheidens einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags berechtigt sind, die Reihenfolge des Wahlvorschlags binnen 14 Tagen seit Ausscheiden der Vertreterin oder des Vertreters mit einfacher Mehrheit zu ändern (§ 55 Abs. 4 HGO).

Aus Vereinfachungsgründen besteht für die Gemeindevertretung auch die Möglichkeit, gemäß § 55 Abs. 2 HGO eine sog. Einheitsliste für die Wahl der drei stellvertretenden Personen aufzustellen. Einigt man sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, genügt der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlages in offener Abstimmung, wobei Stimmenthaltungen nicht zählen.

Haben sich alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 55 Abs. 2 S. 1 HGO der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich. Eine geheime Abstimmung findet in diesem Fall nicht statt.

Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, werden die Stellen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt (§ 55 Abs. 4 HGO i.V. m. § 22 KWG). Die Regelung des § 22 Abs. 4 KWG findet allerdings keine Anwendung, wenn lediglich zwei Stellen zu besetzen sind, d.h. dass auf einen Wahlvorschlag, der mehr als die Hälfte der Stimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge erzielt hat, nicht beide Stellvertreterinnen- bzw. Stellvertreterstellen entfallen.

Zu TOP 1.6: Festlegung der Reihenfolge der Vertretung der /des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Nach der Wahl der Stellvertreterinnen und Steilvertreter sollte die Reihenfolge der Stellvertretung beschlossen werden. Da die Hessische Gemeindeordnung keine Regelung über die Reihenfolge enthält, ist grundsätzlich von einer Gleichrangigkeit in der Stellvertretung auszugehen (so auch VGH Kassel HessVGRspr. 1970, 74).

Die Legitimation der Gemeindevertretung zur Festlegung der Reihenfolge ergibt sich als Annex aus dem Recht zur Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Reihenfolge sollte nach der Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, beschlossen werden. Im Gegensatz zu einer namentlichen Festlegung hat dies den Vorteil, dass auch im Fall des Nachrückens nicht eine erneute Beschlussfassung erforderlich ist, sondern die Nachrückerin oder der Nachrücker in die Rangfolge der oder des Ausscheidenden einrückt.

Scheidet während der Wahlperiode eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus, ist eine Neuwahl rechtlich nicht vorgesehen. Gem. § 55 Abs. 4 HGO i.V. m. § 34 Abs. 1 KWG rückt vielmehr die nächste noch nicht berufene Bewerberin bzw. der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags an die Stelle der oder des Ausscheidenden. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt (§ 34 Abs.1 S. 2 KWG), so dass sich die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter um eine oder einen vermindert. Um dies zu vermeiden, sollten die Wahlvorschlagsträger eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten auf ihre Wahlvorschläge platzieren. Gleiches gilt auch für eine ausreichende Zahl von Unterzeichnerinnen und/oder Unterzeichnern der Wahlvorschläge, damit im Falle des Nachrückens gewährleistet ist, dass eine Veränderung der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag herbeigeführt werden kann (§ 55 Abs. 4 S. 2 HGO).

Zwecks Vorbereitung einer ggf. erforderlichen schriftlichen und geheimen Wahl werden die Fraktionen gebeten, Vorschläge für die drei stellvertretenden Personen nebst Ersatzbewerbern bis 23.04.2026 bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Zu TOP 1.7: Wahl des Schriftführers und der Stellvertreter (§ 61 Abs. 2 HGO)

Zur Schriftführerin oder zum Schriftführer können Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter, Gemeindebedienstete — und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben — sowie Bürgerinnen und Bürger gewählt werden (§ 61 Abs. 2 S. 2 HGO).

Sie oder er ist nach Stimmenmehrheit (§ 55 Abs. 5 HGO) zu wählen. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Die Gemeindevertretung sollte mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen. Die Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs.1 S.1 HGO). Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Haben sich alle Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 55 Abs. 2 S.1 HGO der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, werden die Stellen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt (§ 55 Abs. 4 HGO i.V. m. § 22 KWG). Insofern gelten die obigen Ausführungen zur Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung entsprechend.

Die Schriftführertätigkeit ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, die zu Entschädigungsansprüchen nach § 27 HGO berechtigt. Dies gilt auch für Bedienstete, die die Schriftführertätigkeit ausüben. Die Schriftführertätigkeit gehört nicht zu den dienstlichen Pflichten und ist damit nicht mit der dienstlichen Vergütung abgegolten. Für die Höhe der Entschädigung sind die Regelungen in der Entschädigungssatzung maßgebend.

Es wird vorgeschlagen, die nachfolgend aufgeführten Gemeindebediensteten zu Schriftführern zu wählen:

Schriftführer:	Ulrich Metz
Stellvertreter:	Fachbereich 1: Lars Kremer und Daniela Dambeck
	Fachbereich 2: Andre Zorn, Manuel Kaiser
	Fachbereich 3A: Leah Schön
	Fachbereich 3F: Sarah Bierschenk

Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben mit Stimmenmehrheit erfolgen. Im Widerspruchsfall müsste schriftlich und geheim gewählt werden.

Zu TOP 1.8: Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur Gemeindevertretung und zu den sechs Ortsbeiräten (§ 26 KWG und § 82 Abs. 1 S.2 HGO))

Die neue Gemeindevertretung hat nunmehr gemäß § 26 KWG über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung sowie der sechs Ortsbeiräte (§ 82 Abs. 1 S. 2HGO) zu beschließen und über ggf. vorliegende Einsprüche zu entscheiden. Über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung sowie über die Gültigkeit der Wahlen der Ortsbeiräte sind gesonderte Beschlüsse zu fassen. An der Beratung und Beschlussfassung können auch die Mitglieder der Gemeindevertretung mitwirken, welche durch die Entscheidung betroffen werden (§ 26 Ab. 2 KWG). Die Vorschriften über den Interessenwiderstreit gelten insoweit nicht. Eine Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen muss unabhängig davon erfolgen, ob tatsächlich Einsprüche vorliegen.

Sind Einsprüche vorhanden, kann die Gemeindevertretung über sie unmittelbar entscheiden oder in schwierigeren Fällen zunächst einen Wahlprüfungsausschuss bilden. Die Einrichtung eines Wahlprüfungsausschusses empfiehlt sich aber nur, wenn noch Tatsachen aufzuklären sind, die im Vorfeld der Sitzung nicht ermittelt werden konnten. Im letzteren Fall kann sie in der konstituierenden Sitzung noch nicht über die Gültigkeit der Wahl beschließen.

Innerhalb der Zweiwochenfrist seit dem Tag der Veröffentlichung des Wahlergebnisses (21.03.2026) sind keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen eingegangen.

Die Wahlen zur Gemeindevertretung und zu den sechs Ortsbeiräten durch getrennte Beschlüsse können für gültig erklärt werden.

Zu TOP 1.9: Wahl der Ausschüsse oder Bildung im Benennungsverfahren (§ 55 i. V. m. § 62 HGO)

Nach § 62 Abs. 1 Satz 2 HGO muss die Gemeindevertretung einen Finanzausschuss bilden. Die Bildung weiterer Fachausschüsse sowie die Festlegung der Mitgliederzahlen ist der Gemeindevertretung freigestellt. Es liegt auch im Ermessen der Gemeindevertretung, ob sie die Ausschüsse in der Hauptsatzung oder in der Geschäftsordnung verankert oder ob sie es bei einem einfachen Beschluss hinsichtlich der Ausschussbildung bewenden lässt. In Aarbergen wurde in § 2 der Hauptsatzung festgelegt, dass folgende Ausschüsse zu bilden sind:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften

Gemäß § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung haben die beiden Ausschüsse je sieben Mitglieder.

Die Gemeindevertretung kann die Ausschussmitglieder entweder wählen oder nach § 62 Abs. 2 HGO im Benennungsverfahren bestimmen. Die Wahl erfolgt im Verhältniswahlverfahren, weil mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs.1 S.1 HGO).

Die Besetzung im Benennungsverfahren ist zwischenzeitlich in Hessen der Regelfall und auch dringend zu empfehlen ist, da hier eine flexiblere Umbenennung und Vertretung möglich ist.

Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (§ 55 Abs. 4 S. 3 HGO).

Die Wahl findet gem. § 55 Abs. 3 HGO schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung statt.

Wahl:

Da es sich bei der Besetzung der Ausschüsse um mehrere gleichartigen unbesoldete Stellen handelt, kommen auch bei der Wahl der Ausschussmitglieder die Grundsätze der Verhältniswahl gemäß § 55 HGO zur Anwendung. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung in einem Wahlgang. Für das Wahlverfahren finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend Anwendung, d. h. die Vergabe der Sitze erfolgt nach dem System Hare-Niemeyer.

Scheidet ein Ausschussmitglied aus dem Ausschuss aus, so findet keine Nachwahl statt, sondern der nächste noch nicht berufene Bewerber desselben Wahlvorschlags rückt grundsätzlich an seine/ihre Stelle. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, d. h. fehlt eine Einsatzperson auf dem Wahlvorschlag, so bleibt der Ausschusssitz unbesetzt. Bei der Auszählung nach dem System Hare-Niemeyer entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu ziehende Los, welchem Wahlvorschlag der letzte zu vergebende Sitz zugeteilt wird.

Einheitsliste:

Die Gemeindevertreter können sich bei der Wahl der Ausschussmitglieder auch auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen (Einheitsliste). In einem solchen Fall ist der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme des Wahlvorschlags notwendig, Stimmenthaltungen sind unerheblich (§ 55 Abs. 2 HGO).

Benennung:

Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann die Gemeindevertretung allerdings auch beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen (sogenanntes "Benennungsverfahren" gemäß § 62 Abs. 2 HGO). Die vorsitzende Person der Gemeindevertretung ermittelt in ihrer Funktion als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG nach dem Verfahren Hare-Niemeyer. Entfällt auf eine Fraktion kein Sitz, ist sie nach § 62 Abs. 4 Satz 2 HGO berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Die Fraktionen haben die Namen ihrer Ausschussmitglieder schriftlich mitzuteilen. Bei der Benennung der Ausschussmitglieder können auch fraktionsfremde Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter Berücksichtigung finden. Wurden die Ausschüsse im Benennungsverfahren gebildet, können sich die einzelnen Mitglieder auch durch jeweils andere Gemeindevertreter vertreten lassen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 10.12.2003 entschieden, dass Ausschüsse die Zusammensetzung der Gemeindevertretung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse seien deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig. Die Ausschüsse dürften nicht unabhängig von dem Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt werden, über die die Gemeindebürger bei der Wahl der Gemeindevertretung mitentschieden hätten. Vielmehr müssten die Ausschüsse grundsätzlich als verkleinertes Abbild des Plenums dessen Zusammensetzung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Im Laufe der Wahlzeit kann die Gemeindevertretung durch Mehrheitsbeschluss mit entsprechender Änderung der Hauptsatzung, mit Ausnahme des Finanzausschusses, jederzeit Ausschüsse auflösen und neu bilden (§ 62 Abs. 1 Satz 5 HGO).

Die Besetzung eines Ausschusses im Benennungsverfahren, wonach sich dieser nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen soll, hat die Gemeindevertretung zunächst zu beschließen. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung ermittelt in seiner Funktion als

Wahlleiterin bzw. Wahlleiter danach die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 u. 4 KWG nach dem Verfahren Hare-Niemeyer.

Berechnung der Sitze nach bestehender Sitzverteilung:

$$\frac{\text{Sitze/Fraktion x Anzahl Ausschussmitglieder}}{\text{Mitglieder der Gemeindevertretung insg.}}$$

Ausschüsse	2026 Benennung						
	Sitze Gemeindevertretung	Ausschussmitglieder	Mitglieder Gemeindevertretung insg.	Ergebnis	Sitze Zw-Summe 1	Sitze Zw-Summe 2	Sitze insgesamt
CDU	12	7	31	2,71	2	1	3
SPD	5	7	31	1,13	1	0	1
Grüne	5	7	31	1,13	1	0	1
Bürgerliste	9	7	31	2,03	2	0	2
					6	1	7

Die Fraktionen haben die Namen ihrer Ausschussmitglieder der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich mitzuteilen, da diese oder dieser zur konstituierenden Sitzung der Ausschüsse einlädt (§ 62 Abs. 3 HGO).

Zur Vorbereitung der ggf. erforderlichen schriftlichen und geheimen Wahl oder ggf. als Grundlage des Benennungsverfahrens werden die Fraktionen gebeten, ihre Vorschläge zur Besetzung der Ausschüsse mit beiliegendem Vordruck bis spätestens 23.04.2026 bei der

Evtl. zu TOPs 1.10 und 1.11: Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Verbandsversammlungen der Verbände und die Betriebskommissionen der Eigenbetriebe in der Wahlperiode 2026-2031

Des Weiteren hat die Gemeindevertretung die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Verbandsversammlungen der Verbände und die Betriebskommissionen der Eigenbetriebe durchzuführen.

Für die Zweckverbände regelt §15 Abs. 2 S. 2. KGG, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden für die Verbandsversammlung von ihren Gemeindevertretungen für deren Wahlzeit gewählt werden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung müssen nach der gesetzlichen Regelung nicht Gemeindevertreterinnen oder Gemeinde-vertreter sein, wählbar sind vielmehr die Bürgerinnen und Bürger, die sich „in der Gemeinde allgemeinen Ansehens erfreuen und das Ver-trauen ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger genießen" (§ 7 Abs. 2 KGG i.V.m. §21 Abs. 1 HGO). In der jeweiligen Zweckverbandssatzung kann allerdings geregelt sein, dass lediglich Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter wählbar sind.

Die Wahlen für die Verbandsversammlungen sowie die Betriebskommissionen sind mittelbare Wahlen im Sinne des § 55 HGO (VG Gießen, HSGZ 1999, 431).
Die Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters werden auch hier von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahrgenommen. Sind mehrere Stellen zu besetzen, findet das Verhältniswahlverfahren Anwendung. Bei der Besetzung lediglich einer Stelle gilt das Prinzip der Stimmenmehrheit.

Zur konst. Sitzung könnten die Wahlen der Vertreter des Rheingau-Taunus-Kreises für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Rhein-Taunus und die Vertreter der Gemeinde für den Aufsichtsrat der BERT KG – EnergieRegion Taunus-Goldener Grund in der Wahlperiode 2026-2031 vorgenommen werden. Entsprechende Vorschläge

- Vertreter des Rheingau-Taunus-Kreises für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Rhein-Taunus in der Wahlperiode 2026-2031
 (z.Zt. Olaf Pulch)

- Vertreter der Gemeinde für den Aufsichtsrat der BERT KG - EnergieRegion Taunus-Goldener Grund
 (z. Zt. 1. Jan Crecelius - Vertretung: Olaf Pulch
 2. Holger Andrée - Vertretung:
 3. Bernd Seel - Vertretung: Heike Jung-Wellek)

Zwecks Vorbereitung einer ggf. erforderlichen schriftlichen und geheimen Wahl werden die Fraktionen gebeten, Vorschläge für die Vertreter und stellvertretenden Personen nebst bis 23.04.2026 bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Änderung der Hauptsatzung

Nach der Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen können Beschlüsse über die Änderung der Hauptsatzung erfolgen. So ist es unter Umständen erforderlich, die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung neu festzulegen (§ 57 Abs. 1 S. 2 HGO). Des Weiteren kann die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten erhöht oder herabgesetzt werden. Eine Herabsetzung ist allerdings gem. § 44 Abs. 2 S. 5 HGO lediglich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung - also bis zum 30.09.2026 - zulässig.

Schließlich kann auch eine Neufestlegung der Aufgabenbereiche der Ausschüsse sowie eine Erhöhung oder Herabsetzung der Mitgliederzahl der Ausschüsse beabsichtigt sein, sofern dieses in der Hauptsatzung festgelegt ist. Neben dem verpflichtend einzurichtenden Finanzausschuss (§ 62 Abs. 1 S. 2 HGO) steht es der Gemeindevertretung frei, weitere Fachaus-schüsse zu bilden. Sollte hiervon Gebrauch gemacht werden, sind die Aufgabengebiete eindeutig voneinander abzugrenzen.

Da Voraussetzung für die Wirksamkeit der Änderungen der Hauptsatzung die öffentliche Bekanntmachung ist (§ 5 Abs. 3 HGO), kann eine Umsetzung der Änderungen erst in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen. Dies gilt zumindest dann, wenn die zu besetzenden Stellen herabgesetzt werden.

Wird eine Erhöhung der Zahl der Stellen beschlossen, ist eine Wahl auf der Grundlage der noch bestehenden Zahl (10 Stellen) an Stellen möglich. §55 Abs.1 S. 3 HGO regelt insofern, dass bei einer während der Wahlzeit erfolgenden Erhöhung der Zahl mehrerer gleichartiger unbesoldeter Stellen keine Neuwahl, sondern eine Neuberechnung der Stellenverteilung unter Berücksichtigung der erhöhten Zahl der Stellen erfolgt.

Anträge zur Änderung der Hauptsatzung liegen aktuell nicht vor.

Zu TOP 1.12: Wahl der Beigeordneten (10 Stellen)

Die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung (§ 55 Abs. 3 HGO). Wählbar sind grundsätzlich alle wahlberechtigten Einwohner der Gemeinde Aarbergen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung in der Gemeinde gemeldet sind (§ 39a Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 32 HGO). Obwohl in der Praxis häufig Mitglieder der Gemeindevertretung oder Bewerber aus den Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen zu ehrenamtlichen Beigeordneten vorgeschlagen werden, ist dies keine Wählbarkeitsvoraussetzung. Für die Wahl zum ehrenamtlichen Beigeordneten gelten die Ausschließungsgründe der §§ 43 und 65 Abs. 2 HGO.

Auch Richter sollen nicht ehrenamtliche Beigeordnete sein, da sie nicht Aufgaben der rechtsprechenden und vollziehenden Gewalt gleichzeitig wahrnehmen dürfen. Mitglieder der Gemeindevertretung, welche zu ehrenamtlichen Beigeordneten gewählt wurden, sollten sofort nach ihrer Wahl ihren Mandatsverzicht erklären; sie scheiden dann unmittelbar aus der Gemeindevertretung aus und machen damit den Weg für die Nachrücker frei.
Da es sich bei den ehrenamtlichen Beigeordnetenstellen um "mehrere gleichartige unbesoldete Stellen" im Sinne des § 55 Abs. 1 HGO handelt, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang (§ 55 Abs. 4 HGO i.V.m. § 22 KWG), eine spätere Zuwahl weiterer ehrenamtlicher Beigeordneter ist unzulässig.

Gemeinsame Wahlvorschläge von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern aus unterschiedlichen Fraktionen oder von mehreren Fraktionen sind entgegen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zu den Wahlen von Ausschüssen weiterhin möglich und stellen keine unzulässige Listenverbindung dar. Bei der Stimmenauszählung werden die verbundenen Wahlvorschläge wie ein gemeinsamer Wahlvorschlag behandelt.

Erster Beigeordneter/erste Beigeordnete ist der/die erste Bewerber/in des Wahlvorschlages, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der vorsitzenden Person der Gemeindevertretung zu ziehende Los.
Die vorgeschriebene schriftliche und geheime Beigeordnetenwahl kann dadurch vermieden werden, dass sich alle Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, welcher einstimmig angenommen werden müsste; Stimmenthaltungen sind unerheblich (§ 55 Abs. 2 HGO sowie Erläuterung zu TOP 4).
Laut § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Aarbergen sind zehn ehrenamtliche Beigeordnete zu wählen.

Zur Vorbereitung der Ernennungsurkunden und Vereidigungsniederschriften für die neu zu wählenden Beigeordneten wurden die Fraktionen gebeten, ihre Wahlvorschläge mit beiliegendem Vordruck bis spätestens 23.04.2026 bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Zu TOP 1.13 und TOP 1.14: Aushändigung der Ernennungsurkunde / Einführung und Verpflichtung der Beigeordneten

Der Bürgermeister hat die Beigeordneten zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zu ernennen, indem er ihnen bei der Einführung eine Urkunde über die Berufung in das Amt aushändigt (§ 46 Abs. 2 HGO). Die Amtszeit der Beigeordneten beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde oder mit dem in der Urkunde genannten späteren Zeitpunkt.

Die gewählten Beigeordneten sind durch die vorsitzende Person der Gemeindevertretung gemäß § 46 Abs. 1 HGO in ihr Amt einzuführen und durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Außerdem müssen die ehrenamtlichen Beigeordneten vor der vorsitzenden Person der Gemeindevertretung den vorgeschriebenen Diensteid gemäß § 5 HBG i.V.m. § 38 BeamtStG i. V. m. § 3 Abs. 2 KDAVO leisten. Hierbei ist es unerheblich, ob die gewählten Personen bereits in der vorangegangenen Wahlperiode ehrenamtliche Beigeordnete waren oder anderweitig als Beamte bereits einen Diensteid geleistet haben.

Um ein sofortiges Nachrücken in die Gemeindevertretung zu ermöglichen, ist es sinnvoll, dass gewählte und ernannte Gemeindevorstandsmitglieder noch in der Sitzung mit schriftlicher Erklärung gegenüber der Gemeindewahlleiterin bzw. dem Gemeindewahlleiter auf ihr Mandat in der Gemeindevertretung verzichten. Dies ermöglicht es anwesenden Nachrückerinnen und Nachrückern, unmittelbar danach an der Sitzung als Mandatsträgerin oder Mandatsträger teilzunehmen.

Zu TOP 1.15: Verabschiedung der ausscheidenden Ehrenbeamten und Mandatsträger

Die mit Ablauf der letzten Legislaturperiode ausgeschiedenen Ehrenbeamten und Mandatsträger sollen in dieser Sitzung anschließend öffentlich verabschiedet werden.

Ausgeschiedene Mitglieder der Gemeindevertretung zum 31.03.2026:
(ununterbrochene Mitgliedschaft seit…):

Elias, Timo (seit 01.04.2021)

Fiedler, Jürgen (seit 01.04.2006)

Haberstock, Ernst Herbert (seit 01.04.1985)

Härtner, Frank (seit 21.11.2018)

Hertling, Holger (seit 01.04.2001)

Honnef, Renate (seit 12.04.2019)

Kettenbach, Torsten (seit 14.06.2021)

Lupek, Michael (seit 01.04.2011)

Mohr, Klaus-Werner (seit 01.04.2016)

Müller, Andreas (seit 01.04.2006)

Schmelzer, Yvonne (seit 01.04.2016)

Schmidt, Dirk (seit 01.04.2006)

Schramm, Josef (seit 01.04.2021)

Ausscheidende Mitglieder des Gemeindevorstandes:
(noch unter Vorbehalt - Stand 15.04.2026)

Bis 31.03.2026 Mitglied im Gemeindevorstand und bis 23.04.2026 Mitglied im komm. Gemeindevorstand: **(ununterbrochene Mitgliedschaft seit…):**

Schmidt, Regina (seit 01.02.2013)

Bach, Karsten (seit 01.04.2006)

Bode, Stefan (seit 01.04.2021)

Gerhardt, Dieter (seit 01.04.2016)

Hofmann, Kai (seit 01.04.2021)

Jung, Konrad (seit 23.09.2021)

Jung, Thomas (seit 01.04.2021)

Kettenbach, Kurt (seit 11.04.2019)

Schroeder, Roland (seit 01.04.2016)

Becker, Lothar (seit 12.04.2004)

Aarbergen, 15.04.2026

gez
Ulrich Metz